

## Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 19. September 2022 tagte der Gemeinderat im Sitzungssaal des Rathauses.

### 1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Fragen vorgetragen.

### 2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen drei Bauanträge zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor. Der Gemeinderat stimmte diesen zu.

### 3. Digitalisierung: Ausbau des Glasfasernetzes

Mehrfach hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Fortentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung befasst und in der vergangenen Sitzung am 20. Juni 2022 hat der Gemeinderat die Aufträge für einige innovative Maßnahmen in der Verwaltung beschlossen.

Bereits in der Sitzung am 13. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Ausbau der Breitbandversorgung für die Gewerbegebiete und für die sog. Sozioökonomischen Infrastruktureinrichtungen beschlossen (Schule, Rathaus, Feuerwehrhaus). Diese werden mit insgesamt 90% aus Staatszuschüssen gedeckt, der Eigenanteil der Gemeinde liegt bei ca. 60.000 EUR und ist im Finanzplan vorgesehen.

Die restlichen Gebiete (Privathaushalte) in Ortenberg sind aufgrund der relativ guten Situation nicht förderfähig.

Dennoch hat die Breitband Ortenau GmbH (BOKG) im Auftrag der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nach Möglichkeiten für einen mittelfristigen Ausbau gesucht. Danach konnten nun zwei Netzbetreiber gefunden werden, die eigenwirtschaftlich – d.h. ohne staatliche oder kommunale Fördermittel – den Netzausbau in Ortenberg vornehmen wollen.

Der seitens der Verwaltung favorisierte Netzbetreiber ist das Unternehmen „Unsere grüne Glasfaser“ (UGG).

UGG ist ein Unternehmen der Allianz Versicherung und der Telefonica. Unternehmensgegenstand ist die Erschließung der Innenbereiche von Gemeinden in ländlichen Regionen flächendeckend mit FTTH-Netzen. Die UGG hat Interesse bekundet, auch die Innenbereiche von Ortenberg auszubauen.

Hierbei wird ein hybrides Ausbaumodell von der BOKG umgesetzt. Das bedeutet, dass die UGG in den verdichteten Gebieten ausbaut und die BOKG mit Landes- und Bundesförderung sowie kommunalem Eigenanteil in den Gewerbegebieten und Außengebieten erschließen wird (siehe GR-Beschluss vom 13. Dezember 2021). Dieser Ausbau erfolgt durch die BOKG. Um Synergien zu heben, verlegt die UGG die Leerrohre, die für den geförderten Ausbau in diesen

Bereichen benötigt werden mit. Hierdurch erhalten nahezu alle Anwesen der Gemeinde mittelfristig einen Glasfaseranschluss.

Herr Glöckl-Frohnholzer von der BOKG und Herr Kindsvater von der UGG stellten das Modell vor. Eindrücklich veranschaulichte Herr Glöckl-Frohnholzer die enormen Kapazitätsbedarfe im Bereich der digitalen Kommunikation. So verdoppelt sich alle 18 Monate der Bedarf. Ortenberg ist mit der flächendeckenden Koaxial-Infrastruktur und dem sog. Super-Vectoring derzeit zwar noch vergleichsweise sehr gut versorgt, ab der zweiten Hälfte der Dekade würden jedoch mehr und mehr Engpässe und Defizite zu Tage treten. Es gelte daher die aktuelle Chance zu nutzen, um „das Haus wetterfest zu machen“.

Die UGG im Überblick:

- Offenes Netzwerk: Die UGG ist ein Open-Access-FTTH-Großhandels-Anbieter. Das heißt, die erstellte FTTH-Infrastruktur wird langfristig und grundsätzlich allen Internet-Diensteanbietern zur Verfügung gestellt, die den Endkunden Highspeed-Internet zu den für sie bestehenden Konditionen anbieten. Damit sind auch mittelfristig attraktive und innovative Services gesichert.
- Keine Mindestvermarktungsquote: Die Vorvermarktung der UGG ist an keine Mindest-Vorvermarktungsquoten geknüpft.
- Keine Kostenbeteiligung für die Gemeinde: Die UGG baut vollständig eigenwirtschaftlich aus. Es ist abgesehen von der Beauftragung eines Fachplaners zur Übernahme der „Bauherrenfunktion“ keine Kostenbeteiligung der Gemeinde erforderlich.
- Zeitnahe Projektstart: Nach Abschluss der Absichtserklärung erfolgt unmittelbar der Start der Projektplanung und die Einholung der entsprechenden Genehmigungen (2023), Bauausführung ca. 2024.
- Kurze Bauzeit: Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt mittels modernster Technologien – dies beschleunigt die Bauphase. Die Trassen werden meistens innerhalb eines Tages wieder geschlossen. Aufgrund von Baukapazitäten, der Grobplanung im Vorfeld und der langjährigen Erfahrung der Telefonica kann das Projekt zügig abgeschlossen werden.

Nach ausführlicher Erörterung beschloss der Gemeinderat, die Kooperation einzugehen und die Absichtserklärung zu zeichnen.

#### **4. Erste Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt**

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen.

Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik ist aufgrund des vorhandenen EDV-Systems (SAP Smart) laut KommOne (Rechenzentrum) nicht möglich und würde darüber hinaus einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es wird daher empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

In der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sternenmatt wird daher ab 01.01.2023 geregelt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Hierzu wird § 3 der Betriebssatzung wie folgt geändert (Änderungen gegenüber der bislang gültigen Fassung kursiv-unterstrichen):

Der Gemeinderat beschloss daher, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Sternenmatt ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen und stimmt der 1. Änderung der Betriebssatzung zu.

## **5. Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die letzte Anpassung der Gebühren liegt 5 bzw. 7 Jahre zurück. Da die Gebühren der veränderten Kostensituation nicht angepasst wurden und aktuell mit weiteren Zuteilungen von Flüchtlingen und steigenden Kosten für die Gemeinde zu rechnen sind, hält es die Verwaltung für erforderlich, die Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften anzupassen. Es soll eine höhere Kostendeckung erreicht werden.

Die Verwaltung hat eine Kalkulation erstellt, die auf den Kosten der letzten beiden Jahre beruht, die die Obdachlosen und Flüchtlingsunterbringung verursacht hat. Außerdem wurden Pauschalen aus der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz für die Berechnung herangezogen. Hieraus ergab sich, dass die monatliche Personengebühr 337 € betragen müsse, um annähernd eine Kostendeckung zu erreichen. Die zuvor festgesetzten Gebühren betragen je nach zur Verfügung gestellter Wohnfläche zwischen 100 € und 250 €. Die Satzung soll nach dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend angepasst werden.

Die Gebühren sollten daher auch von im Sinne des Sozialgesetzbuches hilfebedürftigen Personen seitens der Leistungsbehörden voll berücksichtigungsfähig sein. Sollte sich im Einzelfall doch herausstellen, dass eine Gebühr nicht angemessen ist, so wurde eine Regelung eingefügt, die es erlaubt die Gebühr auf Antrag zu senken, um Angemessenheit im Sinne des Sozialgesetzbuches zu erreichen.

Außerdem ist die Satzung um eine Vorschrift zu ergänzen, die es erlaubt Gebühren für angemietete Wohnungen festzusetzen.

Da die Werte auf den Jahren 2020, 2021 beruhen, sind die aktuell steigenden Energiepreise derzeit noch nicht einkalkuliert, sodass die Verwaltung kommendes Jahr vielleicht erneut eine Anpassung vorzuschlagen hat.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu ändern.

## 6. Änderung des Fundtiervertrages

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB als zuständige Fundbehörde (§§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB) zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bis zu sechs Monaten verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde den Tierschutzverein Offenburg-Zell a. H. beauftragt. Der Fundtiervertrag (Anlage 2) wurde 2015, 2018 und 2020 jeweils einhergehend mit Entgeltanpassungen angepasst.

Nachdem der Vertrag zum Jahresende 2021 gekündigt war und nunmehr die seit 2021 bestehenden Fragen zur Datenweitergabe mit dem Landesdatenschutzbeauftragten geklärt und ausgeräumt sind, hat der Tierschutzverein eine neue Entgeltregelung mit rückwirkender Wirkung ab dem 01. Januar 2022 vorgelegt.

Die Entgelte gliedern sich in eine Einwohnerpauschale und Fallpauschalen für die Aufnahme und Unterbringung von Katzen und Hunden.

Der Fall-Aufwand der Jahre 2020 und 2021 betrug zusammen ca. 1.800 EUR und entfällt auf insgesamt 15 Katzen und 4 Hunde (900 EUR p.a.).

Hinzu kommt die Einwohnerpauschale als Grundbetrag. Dieser betrug bisher 0,50 EUR /EW, künftig 0,60 EUR/EW zzgl. MWST ca. 2.500 EUR.

Da das Fundtieraufkommen und der Aufwand daher kaum kalkulierbar ist, enthält der Haushaltsplan einen Ansatz von 3.000 EUR.

Neu hinzu kommen die Gebührentatbestände für Behandlung gegen Parasitenbefall (22 EUR) und bei Verletzungen (12 EUR) bei Katzen sowie eine Gebühr für die Abholung außerhalb der Öffnungszeiten (50 EUR).

Der Gesamtaufwand betrug im Schnitt der 2020/2021 ca. 2.600 EUR. Bei gleichem Aufkommen wird dieser ca. 3.000 EUR betragen

Der Tierschutzverein führt für diese Maßnahme insbesondere gestiegene Kosten und gesetzliche Verpflichtungen der Fundbehörden (Gemeinde) ins Feld.

Der Gemeinderat beschloss den Abschluss des Fundtiervertrages zu den genannten Konditionen.

## 7. Straßennamensschilder: Anbringung ergänzender Hinweise

In den Gemeinderatssitzungen am 17. Januar 2022 und am 25. April 2022 hat der Gemeinderat Beschlüsse über ein Konzept zur Harmonisierung der vorhandenen Hinweisbeschilderungen und Wegweiser einschließlich der Ortseingangs-Hinweistafeln beschlossen.

Damit korrespondierend greift die Verwaltung ein seit vielen Jahren zurückgestellter Vorschlag auf. An einigen in Ortenberg vorhandenen Straßennamensschildern sollten zusätzlich kleine

Hinweisschildchen angebracht werden, mit denen knapp die Bedeutung des Straßennamens erklärt wird.

Dies kann das Interesse an der Ortsgeschichte wecken und unterstützen und mit großer Streubreite zur Identitätsstiftung beitragen.

Nach vorläufiger Recherche wären dies 24 Straßennamen – solche, die nicht schon durch den Namen selbsterklärend sind.

Zur Historie der Straßennamen im Allgemeinen:

Bis etwa zum II. Weltkrieg war in Ortenberg eine offizielle Verwendung von Straßennamen unüblich. Der Ortsstraßenplan von 1858 (Anlage 2) weist nur wenige Straßen mit Straßennamen aus (Bühlweg, Bruchgasse, Zehntfreigasse, Judengasse). Im Zuge der Gebäudeeinschätzung durch die Gebäudeversicherung wurden um 1900 alle Häuser mit Nummern nach einem durchlaufenden Nummernsystem versehen. Die Adresse lautete daher z.B. „Ortenberg 172“.

Bei der nächsten Gebäudeeinschätzung 1940 wurden die Straßen mit Namen versehen und das Nummernsystem je Straße (linke Seite ungerade, rechte Seite gerade) eingeführt, jedoch nur lückenhaft umgesetzt. Im Alltag waren die alten Hausnummern größtenteils noch in Gebrauch. Die Hausnummern waren aber oft nicht mehr angebracht. Straßennamensschilder waren bis auf den „Fessenbacherweg“ (Judengasse) der 1938 aufgrund staatlicher Vorgaben neu benannt wurde keine angebracht.

Am 5. Juli 1954 beschloss der Gemeinderat daher, dass „im Interesse der Einheitlichkeit wie Vollständigkeit und im Einklang zur Gebäudeeinschätzung, im Interesse des Fremdenverkehrs und der dörflichen Ordnung die neuen Straßenbezeichnungen und die Nummerierung der Häuser durchgeführt und die benötigten Straßenn- und Hausnummernschilder bei der Firma Boos & Hahn bestellt werden.“ Die Hausnummernschilder wurden gegen einen Kostenbeitrag von 1,- DM abgegeben und Straßennamensschilder beschafft. Die neuen Regelungen traten zum 1. Januar 1955 in Kraft.

Einige Straßennamen wurden damit offiziell vergeben und festgelegt. Bei Neubaugebieten in der Folge wurde ebenso verfahren.

Der Gemeinderat erörtert das Thema und begrüßt die Initiative. Im Detail gibt es aber noch das eine oder andere zu prüfen und zu klären. Die Maßnahme soll im Haushaltsplan 2023 veranschlagt werden.

## **8. Annahme von Spenden**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Der Donnerstag Club Ortenberg hat einen Betrag in Höhe von 1.777,98 € für eine neue Sitzbank für das Dorf gespendet.

- STILART Schäfer spendet die Druckdarstellung und Montage für die Edelstahlschilder – Mittelpunkt Ortenberg im Wert von 158,00 €.

## 9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 18. Juli 2022 hat der Gemeinderat die Verwaltung mit der Prüfung einer Änderung des Bebauungsplanes Muhrfeld II beauftragt. Sofern die Vorprüfung abgeschlossen ist wird das Thema in einer öffentlichen Sitzung behandelt und ein Aufstellungsbeschluss-Vorschlag unterbreitet werden. Darüber hinaus wurden keine Beschlüsse gefasst, die einer Bekanntgabe an die Öffentlichkeit zugänglich sind.

## 10. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Nächste Sitzungen:           17. Oktober 2022  
  14. November 2022
- Die nächste KiR- Vernissage findet am 29. September 2022 statt.
- Die beschlossene Gas-Umlage wird den Haushalt, umgerechnet auf das ganze Jahr, mit 24.000 EUR belasten.
- Aufgrund der Bundes-Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung ist die Beleuchtung des Ortenberger Schlosses ab dem 1. September für sechs Monate ausgesetzt.
- Der Feierabendmarkt wird bis zum 12. Oktober stattfinden.
- Planungswettbewerb Neue Mitte: Am 19. August war der Abgabetermin für die Lösungsvorschläge. Vier Lösungsvorschläge/Entwürfe wurden abgegeben. Diese sind bisher verschlossen. Am 30. September wird das Preisgericht ganztägig tagen und einen Siegerentwurf ermitteln.

Am Mittwoch 5. Oktober ab 14 Uhr sollen die Lösungsvorschläge in der Festhalle ausgestellt werden.

- Parkmarkierungen  
Seitens der Stadt Gengenbach konnte wegen mehrfacher dortiger Krankheitsausfälle noch kein Vertragsentwurf über die Überlassung eines Gemeindevollzugsbeamten vorgelegt werden. Dies soll nun in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone wurde daher noch zurück gestellt. In der Sitzung regte der Bürgermeister an, die Zone nicht erst bei der Einmündung Bühlweg in die Hauptstraße, sondern bereits am Kirchplatz beginnen zu lassen. Dies muss jedoch noch mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.

- Stadtradeln  
Der Bürgermeister verwies auf die Bundesweite Aktion „Stadtradeln“.
- KiTa 2020

Im Nachgang zur Sitzung am 18. Juli hat das Architekturbüro ein noch ausstehendes Farbkonzept für die Dach-Fensterrahmen-Farbgestaltung vorgelegt. Der Gemeinderat entschied sich für eine der Varianten.

- Obere und Untere Serre

Das Angebot und die Gestaltung für die beiden Schilder „Obere Serre“ und „Untere Serre“ liegt inzwischen vor.

- Einem Vorschlag der Verwaltung folgend beschloss der Gemeinderat hinsichtlich der Hausnummernvergabe das Areal „Glattfelder“ – anlaog zum „Kanzleihof“ „Glattfelder“ zu benennen und die Hausnummern 1 bis 4 zu vergeben.

- Im Umlaufverfahren wurde der Auftrag zur Herstellung eines Kunstwerks „Marktfrau mit Chaise“ als Bronzeguss-Skulptur in der Hauptstraße erteilt. Die Skulptur soll mit Spenden finanziert werden.

-

## 11. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

### Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.